

Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutz-  
gebiet in der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für die  
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Guttenberg ~~vom~~  
~~3. Oktober 1973~~

-----

Das Landratsamt Kulmbach erläßt aufgrund des § 19 Abs.1 Nr.1  
und Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- vom 27.7.1957  
(BGBl.I S.1110) i.V.m. Art.35 und 75 des Bayer.Wassergesetzes  
(BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.Dezember 1970  
(GVBl.1971 S.41) folgende

V E R O R D N U N G :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde  
Guttenberg wird in der Gemeinde Guttenberg das in § 2 näher  
umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6  
erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsbereich umschließt Teile der Grundstücke  
Fl.Nr. 560, 561, 553, 565, 564 und 563 - Gem.Guttenberg.
- 3) Die engere Schutzzone umschließt Teile der Grundstücke  
Fl.Nr. 560 und 561 - Gem.Guttenberg.
- 4) Die weitere Schutzzone umschließt Teile der Grundstücke  
Fl.Nr. 561, 956, 562/1 und 560 - Gem.Guttenberg.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang  
(Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.  
Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im  
Landratsamt Kulmbach - Dienststelle Stadtsteinach -  
und in der Gemeindekanzlei Guttenberg niedergelegt;  
er kann dort während der Dienststunden eingesehen  
werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in  
den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die  
festgesetzten Grenzen der Schutzzonennicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, ~~die engere~~  
~~Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in~~  
~~geeigneter Weise kenntlich gemacht.~~



Verbotene oder nur beschränkt  
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land-u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegenden oder stationärem Leitungs- netz	v e r b o t e n		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehand- lung	v e r b o t e n		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder uner- wünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, so- fern nicht von Pflanzen- schutzberatern bei der Regierung o. von der Lan- desanstalt für Boden- kultur, Pflanzenbau u. Pflanzen- schutz im Einvernehmen mit dem Lan- desamt für Wasserver- sorgung und Gewässer- schutz für unbedenklich erklärt	
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<p>2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u></p> <p>2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbes. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege u. Steinbrüche</p>	v e r b o t e n		
<p>3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</u></p>			
<p>3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		
<p>3.2. <u>Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe</u> wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien</p>	v e r b o t e n		<p>verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.</p>
<p>3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		
<p>3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		
<p>3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mistern zu errichten oder zu erweitern</p>	v e r b o t e n		

	in Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	2	3	4
3.6. Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau,</u> <u>Plätze mit besonderer</u> <u>Zweckbestimmung</u>			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrißen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schädlich aus der Engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 Wagenwaschen			
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		v e r b o t e n	
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großstanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

#### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung  
bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den  
Landratsamt:

12. OKT. 1973  
Stadtsteiner, den

Landratsamt  
l.A.

Peilnsteiner  
-Regierungsrat z.A.-

( Held ) Landrat



Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großstanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für  
synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

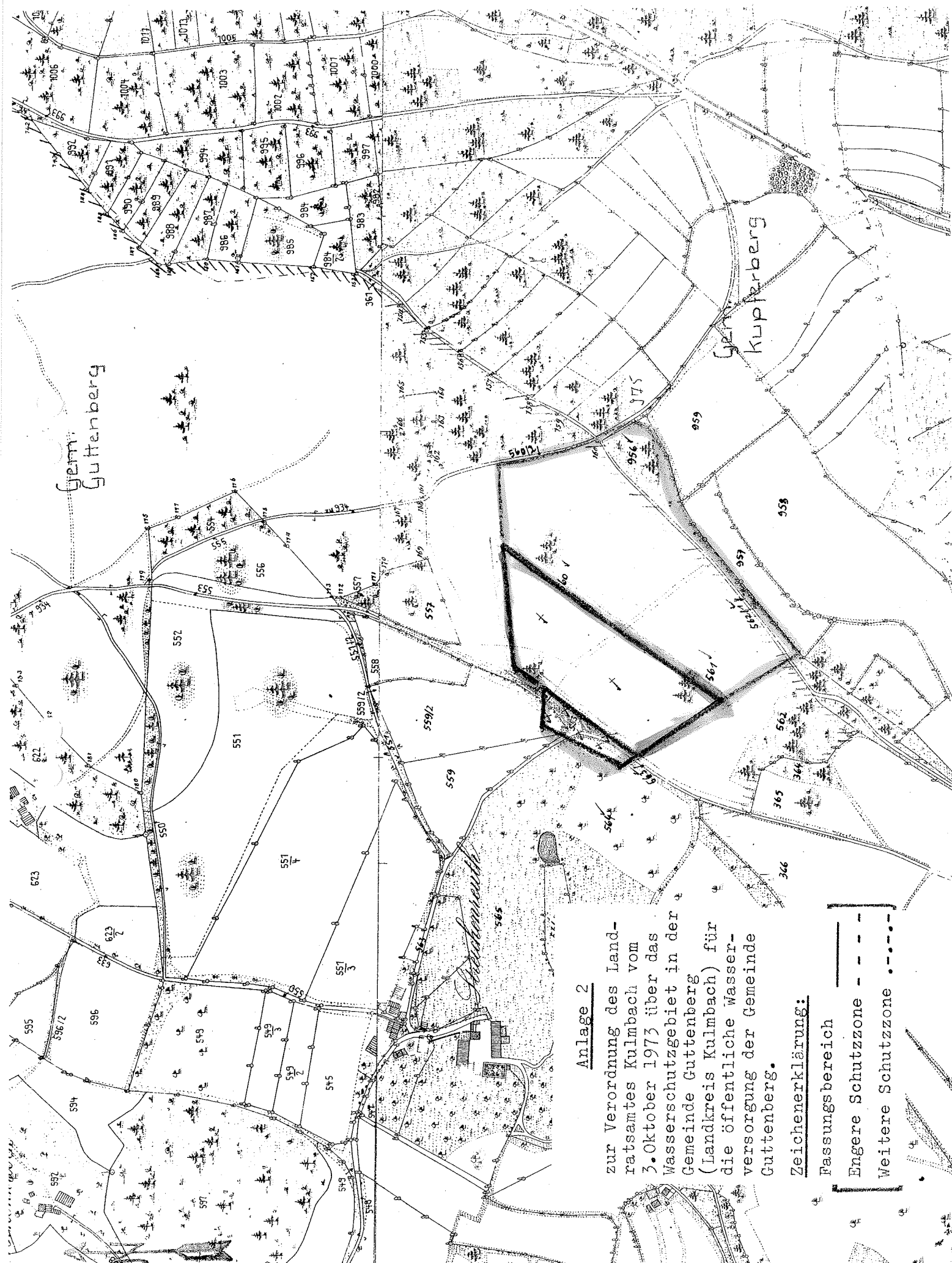
Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-  
betrieb enthalten.





Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 3. Oktober 1973 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Guttenberg.

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich ————
- Engere Schutzzone - - - - -
- Weitere Schutzzone . . . . .

